

Dienststelle Gesundheit

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
Fax 041 228 67 33
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Die Dienststelle Gesundheit des Kantons Luzern

erteilt hiermit, in Anwendung von Artikel 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11) § 16 Absatz 1a und b des Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800) und § 3 Absatz 1a der Verordnung über die universitären Medizinalberufe (SRL Nr. 805) so wie aufgrund der vorgelegten Unterlagen, die

Bewilligung zur Berufsausübung als Arzt**1. Bewilligungsinhaber**

Herr Christian Andreas WENK, Dr. med., Facharzt FMH für Innere Medizin,
geb. 26.01.1974, von Greifensee ZH, Vogelsangstrasse 9, 6205 Eich LU

2. Berufshaftpflichtversicherung

Der Bewilligungsinhaber hat der Dienststelle Gesundheit innert 3 Monaten seit Aufnahme der fachlich selbständigen Tätigkeit nachzuweisen, dass er für seine Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat (§ 18 Unterabs. d GesG). Erbringt er diesen Nachweis nicht fristgerecht, erlischt diese Bewilligung (§ 19 Abs. 1a GesG).

3. Mitteilungspflicht

Der Bewilligungsinhaber hat der Dienststelle Gesundheit die Eröffnung, Verlegung und Aufgabe der Praxis zu melden. Verstösse gegen die Mitteilungspflicht sind strafbar und werden mit Busse geahndet (§§ 7 Abs. 1 und 20 Verordnung über die universitären Medizinalberufe).

4. Privatapotheke

Für die Führung einer Privatapotheke ist eine separate Bewilligung notwendig. Das Gesuch ist an die Dienststelle Gesundheit des Kantons Luzern, Bereich Heilmittel, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern, einzureichen.

5. Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Diese Bewilligung stellt keine Zulassung zur Leistungserbringung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dar. Darüber entscheidet die zuständige Instanz der Krankenversicherer.

6. Kosten

Der Bewilligungsinhaber trägt die Kosten des Bewilligungsverfahrens von Fr. 700.--, zahlbar innert 30 Tagen an die Dienststelle Finanzen des Kantons Luzern.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweisurkunden sind beizulegen.

Luzern, 28. Januar 2013/gb



Alexander Duss
Leiter Rechtsdienst Dienststelle Gesundheit

Mitteilung an:

- Gesuchsteller unter Kostenfolge
- Kantonsapotheker
- Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern
- Patientenmeldung Luzerner Kantonsspital
- Swissmedic, Abteilung Betäubungsmittel, Erlachstrasse 8, 3000 Bern 9
- SASIS AG, Abteilung ZSR, Luzern